balm, Unterbalm, Faichrüti, Hermatswil, Oberwil, Sulzberg und Wallikon, an den Bezirksrat Pfäffikon und an die Direktion des Innern.

Zürich, den 19. April 1928.

Im Namen des Regierungsrates,
Der Präsident:
Dr. F. Ottiker.
Der Staatsschreiber:
Paul Keller.

Regulativ

für das

Röntgentherapeutische Institut am Kantonsspital Winterthur.

(Vom 3. Mai 1928.)

§ 1. Am Kantonsspital Winterthur besteht eine Abteilung für Röntgentherapie, deren Betrieb sich richtet nach dem Regulativ für die Röntgeninstitute an den kantonalen Krankenanstalten vom 2. Februar 1922. Sie dient in erster Linie den klinischen und poliklinischen Abteilungen, kann aber, soweit möglich, auch Patienten von Privatärzten zur Behandlung annehmen.

§ 2. Das Institut untersteht einem besonderen Abteilungsleiter. Dieser organisiert das Institut selbständig, übernimmt die Verantwortung für die therapeutischen Anordnungen und führt diese zusammen mit dem nötigen Hilfspersonal (vorläufig eine gelernte Röntgenschwester) aus; ebenso ist er für die Instandhaltung der Apparatur verantwortlich.

§ 3. Der leitende Arzt steht an zwei Tagen in der Woche von 9—12 Uhr zur Verfügung; er nimmt während dieser Zeit die notwendige Eichung der Röhren vor, besorgt die Bestrahlungen und steht bei Gebrauch des Apparates außer-

halb der fixierten Zeit und bei außergewöhnlichen Vorkommnissen auch sonst zur Verfügung. Für Vertretung während der Ferien sorgt der leitende Arzt, soweit nötig, selbst.

§ 4. Bezüglich Haftpflicht wird eine Versicherungspolice für Röntgentherapie abgeschlossen.

§ 5. Zu bestrahlende Patienten, die selbst für die Kosten der Bestrahlungen aufzukommen haben oder für die eine Kasse etc. die Bezahlung übernimmt, sind sofort der Verwaltung zu melden. Die Entschädigung erfolgt nach dem schweizerischen Röntgentarif.

§ 6. Alles übrige ist durch das Regulativ für die Röntgeninstitute an den kantonalen Krankenanstalten vom 2. Februar 1922 geordnet.

§ 7. Dieses Regulativ tritt sofort in Kraft.

Zürich, den 3. Mai 1928.

Im Namen des Regierungsrates,
Der Präsident:
Dr. H. Mousson.
Der Staatsschreiber:
Paul Keller.

Abänderung der Verordnung

über die

Beanspruchung der Kautionen von Vermittlern im Verkehr mit Wertpapieren.

(Vom 10. Mai 1928.)

Der Regierungsrat,

nach Einsicht eines Antrages der Volkswirtschaftsdirektion,

beschließt:

I. Der Schlußsatz von § 1, Absatz 1, der Verordnung über die Beanspruchung der Kautionen von Vermittlern